

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der EASY SOFTWARE AG mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618**

und

**der Geschäftsführung der CFT Consulting GmbH mit dem Sitz in Bobingen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 14225**

gemäß § 293 a AktG zum Gewinnabführungsvertragsentwurf vom 28. Mai 2015

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG (nachfolgend die „AG“) und die Geschäftsführung der CFT Consulting GmbH (nachfolgend die „GmbH“) beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag zu schließen, mit dem sich die GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die AG verpflichtet. Zur Unterrichtung der Aktionäre der AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung in der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG am 9. Juli 2015 (zu TOP 7) bzw. in der Gesellschafterversammlung der CFT Consulting GmbH erstatten der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den vorliegenden Bericht über den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag:

I.

Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und Wirksamwerden

Die AG und die GmbH beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit dem sich die GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die AG verpflichtet. Hierfür haben sie am 28. Mai 2015 einen Entwurf aufgestellt.

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 AktG. Als solcher bedarf der Vertrag, um wirksam zu werden, gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der AG als auch der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages wird der am 9. Juli 2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der AG und der zeitnah zu der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG stattfindenden Gesellschafterversammlung der GmbH gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der AG am 9. Juli 2015 vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag soll von den vertragsbeteiligten Unternehmen nach Vorliegen der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG und durch die Gesellschafterversammlung der GmbH unterzeichnet werden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der GmbH.



II.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Ausgangslage

- a) Die EASY SOFTWARE AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr, die am 6. März 1990 als „EASY Elektronische Archivsysteme GmbH“ gegründet und mit Beschluss vom 25. August 1998, eingetragen im Handelsregister am 8. September 1998, gemäß §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Ihr Grundkapital beträgt EUR 5.403.000,00 und ist in 5.403.000 Stückaktien eingeteilt.

Der Gegenstand des Unternehmens der AG liegt in der Entwicklung und dem Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systemen.

Die AG wird durch das einzige Mitglied des Vorstands Willy Cremers vertreten.

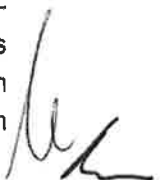
- b) Die CFT Consulting GmbH wurde im Jahr 1994 unter der Firma „CFT Bau Consulting GmbH“ gegründet und am 4. Juli 2003 unter HRB 14225 in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Februar 2000, eingetragen im Handelsregister am 4. Mai 2000, wurde die Firma in „CFT Consulting GmbH“ geändert.

Der Gegenstand des Unternehmens der GmbH ist die Beratung und Betreuung von EDV- und Kommunikationslösungen, sowie Handel mit EDV-Equipment, insbesondere im Umfeld der Lösungen der EASY SOFTWARE AG. Ferner Projektierung und Durchführung von EDV-Arbeiten, einschließlich Dienstleistungen, Beratungen und Gutachten, Koordinierung und Kontrolle von Projekten, sowie Computerdatenservice und Handel mit Computeranlagen und Programmen (Hard- und Software) einschließlich sämtlicher hiermit zusammenhängender und den Geschäftszweck fördernder Geschäfte.

Die GmbH wird vertreten durch die jeweils stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Gert Lorenz und Gerald Rudolf Rüdiger.

Die AG ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

- c) Mit mehr als 12.000 Kunden zählt die Unternehmensgruppe, die unter der AG zusammengefasst ist, zu den Marktführern im Bereich Software-Lösungsanbietern im Markt für Enterprise Content Management. Das Kerngeschäft besteht aus der Programmierung und dem Vertrieb von Lizenzen für standardisierte Software-Produkte sowie individuelle Lösungen. In diesem



Zusammenhang erbringt EASY auch Dienstleistungen für die Beratung von Kunden, das Projekt-Management, die Installation und Konfiguration der Produkte und Lösungen sowie für Schulungen und Support.

Die AG berät ihre Tochtergesellschaften in diesem Bereich und koordiniert die Business-Aktivitäten der Tochterunternehmen.

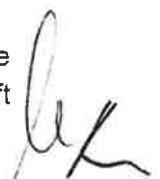
Die CFT Consulting GmbH ist ein deutschland- und europaweit agierendes Unternehmen mit Sitz in Bobingen bei Augsburg. Mit über 40 Mitarbeitern implementiert und betreut das Unternehmen äußerst erfolgreich Dokumenten- und Enterprise Content Management Lösungen bei über 1.700 Kunden in allen Branchensegmenten. Die CFT hat sich in den letzten Jahren durch die enge Zusammenarbeit mit der EASY SOFTWARE AG zum größten Partner entwickelt und ist heute einer der führenden Anbieter in diesem Marktsegment.

2. Strategische Ziele und erwartete Vorteile und Nachteile

- a) Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags möchte die AG die Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit der GmbH übernehmen. Aufgrund des Abschlusses des Vertrags werden Gewinne und Verluste der GmbH künftig unmittelbar der AG zugerechnet, sodass im Konzern die Möglichkeit einer Steuerersparnis besteht.
- b) Für die Aktionäre der AG ergibt sich als Nachteil die Beteiligung der AG am Verlustrisiko der GmbH durch den Gewinnabführungsvertrag aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 302 AktG. Vor Abschluss des Vertrags haben der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH geprüft, ob die AG voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen. Sie sind dabei zu der Auffassung gekommen, dass die AG auf Grund ihrer wirtschaftlichen Struktur und Lage ihre finanziellen Pflichten aus dem Vertrag zum etwa notwendigen Verlustausgleich wird erfüllen können. Der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH haben dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: die geplanten operativen Ergebnisse der Gesellschaften, Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit und die Einhaltung der Kapitalmanagementstrategie.

Neben der Beteiligung am Verlustrisiko der GmbH werden weitere Nachteile für die Aktionäre der AG nicht erwartet. Insbesondere werden mangels außenstehender Gesellschafter in der GmbH weder Ausgleich noch Abfindung geschuldet.

- c) Für die GmbH ergibt sich aus dem Vertrag der Vorteil, dass die AG eventuelle Verluste auszugleichen hat. Hierdurch wird insbesondere das operative Geschäft der GmbH abgesichert und ihre Kreditwürdigkeit erhöht.



3. Alternativen zum Gewinnabführungsvertrag

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bestehen aus Sicht von Vorstand der AG und Geschäftsführung der GmbH nicht. Würde auf den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verzichtet, so entfällt jedenfalls die Zurechnung des Einkommens der GmbH an die AG gemäß § 14 Abs. 1 KStG. Die angestrebten steuerlichen Vorteile lassen sich damit nur durch einen Gewinnabführungsvertrag realisieren.

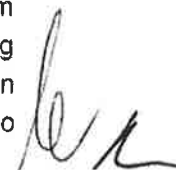
Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften stellt keine Alternative dar, da hierdurch die GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

Auf den Abschluss eines Beherrschungsvertrags kann verzichtet werden, da die AG als alleinige Gesellschafterin die GmbH über deren Gesellschafterversammlung beherrscht.

III. Erläuterung des Unternehmensvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Die GmbH wird durch den Vertrag verpflichtet, rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem die Eintragung erfolgt, ihren ganzen Gewinn an die AG gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen.
2. Die AG wird für die Dauer des Vertrages verpflichtet, die Verluste der GmbH gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu tragen.
3. Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen sowie eine Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.
4. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bzw. von mindestens fünf Zeitjahren. Sollte der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2015 im Handelsregister der GmbH eingetragen werden oder fällt der 31. Dezember 2019 in den Lauf eines Geschäftsjahres der GmbH, so



verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres der GmbH, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt.

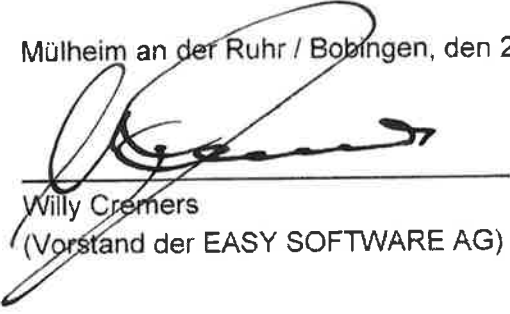
Der Vertrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH schriftlich gekündigt werden.

Es besteht zudem ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der GmbH, die Veräußerung oder Einbringung der Geschäftsanteile an der GmbH oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GmbH oder der AG sowie die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der GmbH im Sinne von § 307 AktG.

IV. Ausgleich und Abfindung

Die AG hat mit Erklärung vom 27. Mai 2015 die Call-Option zum Erwerb der ausstehenden 40 % der Geschäftsanteile an der GmbH gemäß dem Geschäftsanteilskauf-/Abtretungs- und Optionsvertrag vom 23. Dezember 2013 ausgeübt und ist damit nach Kaufpreiszahlung alleinige Gesellschafterin der GmbH. Daher sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Aus demselben Grund erfolgt auch keine Bewertung der GmbH und keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags entsprechend § 293 b AktG.


Mülheim an der Ruhr / Bobingen, den 2. Juni 2015



Willy Cremers
(Vorstand der EASY SOFTWARE AG)



Gert Lorenz
(Geschäftsführer der CFT Consulting GmbH)



Gerald Rudolf Rüdiger
(Geschäftsführer der CFT Consulting GmbH)